



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Oberbüren
Unterdorf 9
9245 Oberbüren

Moritz Blöchliger
Jurist
BUD AFU Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297361

St.Gallen, 13. Januar 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Oberbüren
Gesuch Nr. (Kanton)	24-7516
Teilstrassenplan	«Zahnersmüliweg Nr. 144 Niederwil» Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Zahnersmüliweg Nr. 144 Niederwil» (G2) wird genehmigt.
2. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, lässt sich mit beigelegter Fachbeurteilung vom 3. Dezember 2024 zum Projekt vernehmen. Diese ist integrierter Bestandteil vorliegender Verfügung.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.



4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie macht folgenden Hinweis zum Oberflächenabfluss: Das Bauvorhaben liegt gemäss Gefährdungskarte Oberflächenabfluss in einem möglichen Gefahrenbereich. Die Karte kann unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Sie zeigt auf, wo bei besonders starken Niederschlägen Regenwasser über das Gelände abfließt und Bauten sowie Anlagen gefährden kann. Die dargestellten Fliesswege und Fliesshöhen sind in jedem Fall im Gelände zu verifizieren.

Im baurechtlichen Verfahren hat die ausgewiesene Gefährdung durch Oberflächenabfluss nur Hinweischarakter. Es wird aber empfohlen, diesen Lastfall bei der Objektschutzplanung zu berücksichtigen (Norm SIA 261/1 – Regeln der Baukunde) - auch hinsichtlich einer vollständigen Versicherungsleistung im Schadenfall. Die Gebäudeversicherung St.Gallen berät und unterstützt Bauherrschaft und Planer diesbezüglich gerne. Weitere Informationen sind unter www.gvsg.ch verfügbar; Mailkontakt Prävention Naturgefahren: pn@gvsg.ch.

Weiter können die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden.

Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Grussformel und Beilagen auf nächster Seite



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Zahnersmüliweg Nr. 144 Niederwil» (G2),
Situation 1:200, 3-fach

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik



Gemeinde Oberbüren

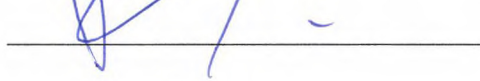
Zahnersmüliweg Niederwil

Zahnersmüliweg Nr. 144 Gemeindestrasse 2. Klasse

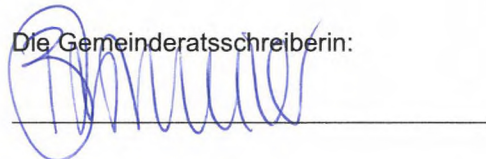
Auflageprojekt
Teilstrassenplan 1:200

Vom Gemeinderat erlassen am: 04.09.2023

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeinderatsschreiberin:



öffentliche Auflage: 10.11.2023 - 09.12.2023

Vom Tiefbauamt des Kt. St.Gallen genehmigt am: 13. Jan. 2025

Der Leiter des Tiefbauamtes: M. Flum



Wälli AG Ingenieure

CH-9008 St.Gallen T. 058 100 90 05
Heiligkreuzstrasse 5

st.gallen@waelli.ch
www.waelli.ch

wälli

Ingenieure

Projekt Nr. 3105-0690-35

Format: 55 x 105 cm

Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Änderung	Datum
sbo	two	sbo		03.11.2023